

**Niederschrift**

über die

öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Kraiburg a. Inn  
im kleinen Saal des Bischof-Bernhard-Hauses in Kraiburg a. Inn am

**Dienstag, den 09.11.2021**

Sämtliche 17 Mitglieder des Marktgemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzende: 1. Bürgermeisterin Petra Jackl  
Schriftführerin: Marina Fortenbacher

Anwesend sind: Dr. Sebastian Heimpl  
Dr. Kamhuber Ludwig  
Fischer Andreas  
Hilge Adrian  
Hochreiter Matthias  
Huber Markus  
Kifinger Franz  
Kirmeier Ernst  
Lehmann Anette  
Pickart Claudia  
Preintner Gerhard  
Rauscher Markus  
Schreiber Werner  
Schmidinger Christian  
Seidinger Kathrin  
Voglmaier Anton

Abwesend: Pickart Claudia

Aus dem Bereich der Verwaltung anwesend: Andreas Mittermaier / Bauamt

Als Tischvorlagen wurden verteilt: -

**ÖFFENTLICHER TEIL**

Die Vorsitzende eröffnet den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt den ordnungsgemäßen Zugang der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

**TOP 1. Genehmigung der Tagesordnung**

**1. Beschluss:**

Die Tagesordnung

1	Genehmigung der Tagesordnung			
2	Genehmigung der Niederschrift vom 12.10.2021			
3	Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung			
4	Bauanträge zur Beratung und Beschlussfassung			
	a) Antrag zum Neubau von 2 Einfamilienhäusern mit Garage und 2 Stellplätzen, An der Samerstraße, Fl.Nr. 708, Gemarkung Maximilian			
	b) Antrag zum Neubau eines Wohnhauses, Martin-Greif-Str., Fl.Nr. 398/5, Gemarkung Kraiburg a. Inn			
	c) Antrag Vorbescheid zum Anbau einer zweiten Wohneinheit an das bestehende Einfamilienhaus zur Eigennutzung, Dr.-Lerch-Str. 7			
	d) Antrag zum Umbau und Sanierung eines Altstadthauses, Nußbichl 1			
5	Bauleitplanung des Marktes Kraiburg a. Inn zur Beratung und Beschlussfassung;			
5.1	entfällt			
5.2	7. Änderung des Bebauungsplan "Ortskern West" im Bereich Fl.Nr. 283, Gemarkung Kraiburg a. Inn a) Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange b) Satzungsbeschluss			
6	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus dem Frauendorfer Bach zum Betrieb einer Fischhalteanlage und Wiedereinleitung in den Bach, nahe Auersdorfer Str. 5, Fl.Nr. 475, Gemarkung Guttenburg; zur Stellungnahme			
7	Städtebauförderung, Beratung und Beschluss			
	a) Bedarfsanmeldung für das Jahr 2022 im Programm PWE "Wachstum und nachhaltige Erneuerung (ehem. Kleinere Städte u. Gemeinden)			
	b) kommunales Fassadenprogramm; Fortführung 2022; Beschluss			
	c) Verlängerung der Sanierungssatzung			
8	entfällt			
9	Turnverein 1865 Kraiburg; Antrag auf Bewilligung von Übungsleiterzuschüssen			
10	Bekanntgaben			
11	Anfragen			

wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: 15 : 0**

**TOP 2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 12.10.2021 (öffentlicher Teil)**

**2. Beschluss:**

Die Sitzungsniederschrift vom 12.10.2021 (öffentlicher Teil), die den Mitgliedern des Marktgemeinderates in der Bayern Box zur Verfügung gestellt wurde, wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: 15 : 0**

**TOP 3 Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung**

- **aus der Sitzung des Marktgemeinderates vom 3.8.2021**
- Digitalisierung Schule; IT Dienstleistungsvertrag mit der Firma MG Datentechnik
  
- **aus der Sitzung des Marktgemeinderates vom 14.09.2021**
- Vergabe des Auftrags; Errichtung Kinderbachlauf (Naturbad) an die Fa. A. Bauer GmbH
- Vergabe der Leistungsphase 2 HOAI (Architektenleistungen) für Schule und Turnhalle an ARIS
- Anschaffung einer Software für das Ferienprogramm
- Ersatzbeschaffung: Klappe für Schöpfwerk I
- Straßenunterhalt; Vergabe der notwendigen Reparaturarbeiten der Straße Heisting-Brandmühle sowie die Sanierung des Radwegs von Guttenburg Richtung Innleiten an Firma Schwarzenbeck.
- Abschluss Ing.Vertrag IGwU zur Erstellung von zwei Grundwassermessstellen im Bereich Brunnen IV.
  
- **aus der Sitzung des Marktgemeinderates vom 12.10.2021**
- Nutzung des Schwimmbades durch Schwimmverein
- Antrag auf Änderung des Schulsprengels Schulverband Gars
- Herstellung von Ausgleichsflächen zur Aufnahme in das Ökokonto des Marktes Kraiburg a. Inn; auf Grundstück Fl.Nr. 579, Gemarkung Guttenburg, nahe Heimstauden und Grundstück Fl.Nr. 322, Gemarkung Kraiburg, nahe Friedhof
- Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage; Verlegung des Mischwasserkanals sowie der Wasserleitung aus Privatgrund in öffentlichen Grund am Schießstätteweg; Vergabe der Tiefbauarbeiten an Firma Breitereicher GmbH
- Antrag Pfarrverband Kraiburg auf Förderung der Jugendarbeit der Ministranten in Enseldorf/Frauendorf und Kraiburg

**TOP 4 Bauanträge zur Beratung und Beschlussfassung**

**a) Neubau von 2 Einfamilienhäusern mit Garage und 2 Stellplätzen, An der Samerstraße, Fl.Nr. 708, Gemarkung Maximilian**

Dem Marktgemeinderat liegt der Bauantrag zum Neubau von 2 Einfamilienhäusern mit Garage und 2 Stellplätzen, An der Samerstraße, Fl.Nr. 708, Gemarkung Maximilian, vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Samerstraße“ - 5. Änderung. Der Bauantrag beinhaltet einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen Baugrenze und Wandhöhe des Bebauungsplanes.

Die geplanten Garagen ragen aus dem Baufenster und überschreiten dieses auf einer Länge von 6,50 m um 1 m Richtung Osten (6,50 m<sup>2</sup> außerhalb der Baugrenzen).

Zudem soll das Wohnhaus mit einer Wandhöhe von 6,29 m errichtet werden, was einer Überschreitung von 9 cm entspricht.

Die Eigentümer der Nachbargrundstücke wurden zum Vorhaben beteiligt.

### **3. Beschluss:**

Der Bauantrag und der darin beinhaltende Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Samerstraße“ - 5. Änderung, zum Neubau von 2 Einfamilienhäusern mit Garage und 2 Stellplätzen, An der Samerstraße, Fl.Nr. 708, Gemarkung Maximilian, wird befürwortet und an das Landratsamt Mühldorf a. Inn als Genehmigungsbehörde weitergeleitet. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn wird gebeten den Antragsteller auf die Hochwassergefahren hinzuweisen.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

### **b) Antrag zum Neubau eines Wohnhauses, Martin-Greif-Straße, Fl.Nr. 398/5, Gemarkung Kraiburg a. Inn**

Dem Marktgemeinderat liegt der Antrag zum Neubau eines Wohnhauses, Martin-Greif-Straße, Fl.Nr. 398 / 5, Gemarkung Kraiburg a. Inn, vor.

Das Vorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Aufgrund der Lage des Vorhabens in der Nähe zum Inn und dem Wanklbach sowie im Hinblick auf immer häufiger auftretende Starkniederschläge und damit verbundene Sturzfluten, weisen wir hiermit auf eine Hochwassergefahr hin. Wir raten dringend zu einer wassersensiblen Gebäudeplanung (vgl.

<https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser>).

### **4. Beschluss:**

Der Antrag zum Neubau eines Wohnhauses, Martin-Greif-Straße, Fl.Nr. 398 / 5, Gemarkung Kraiburg a. Inn, wird befürwortet und an das Landratsamt Mühldorf a. Inn, als Genehmigungsbehörde, weitergeleitet. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn wird gebeten die Antragstellerin auf die Hochwassergefahren hinzuweisen.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

### **c) Antrag auf Vorbescheid zum Anbau einer zweiten Wohneinheit an das bestehende Einfamilienhaus zur Eigennutzung, Dr.-Lerch-Str. 7**

Dem Marktgemeinderat liegt der Antrag auf Vorbescheid zum Anbau einer zweiten Wohneinheit an das bestehende Einfamilienhaus zur Eigennutzung, Dr.-Lerch-Str. 7, Fl.Nr. 406 / 4, Gemarkung Kraiburg a. Inn, vor.

Das Vorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Aufgrund der Lage des Vorhabens in der Nähe zum Inn und dem Wanklbach sowie im Hinblick auf immer häufiger auftretende Starkniederschläge und damit verbundene Sturzfluten, weisen wir hiermit auf eine Hochwassergefahr hin. Wir raten dringend zu einer wassersensiblen Gebäudeplanung (vgl.

<https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser>).

### **5. Beschluss:**

Der Antrag auf Vorbescheid zum Anbau einer zweiten Wohneinheit an das bestehende Einfamilienhaus zur Eigennutzung, Dr.-Lerch-Str. 7, Fl.Nr. 406 / 4, Gemarkung Kraiburg a. Inn, wird befürwortet und an das Landratsamt Mühldorf a. Inn, als Genehmigungsbehörde, weitergeleitet. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn wird gebeten den Antragsteller auf die Hochwassergefahren hinzuweisen.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

**d) Antrag zum Umbau und Sanierung eines Altstadthauses, Nußbichl 1**

Dem Marktgemeinderat liegt der Antrag zum Umbau und Sanierung eines Altstadthauses, Nußbichl 1, Fl.Nr. 82, Gemarkung Kraiburg a.Inn, vor.

Das Vorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

**6. Beschluss:**

Der Antrag zum Umbau und Sanierung eines Altstadthauses, Nußbichl 1, Fl.Nr. 82, Gemarkung Kraiburg a.Inn, wird befürwortet und an des Landratsamt Mühldorf a. Inn, als Genehmigungsbehörde, weitergeleitet.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

**TOP 5. Bauleitplanung Markt Kraiburg a. Inn:**

**7. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern West“**

**a) Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde aufgrund des entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses vom 03.08.2021 zwischenzeitlich sowohl den Trägern öffentlicher Belange zur Anhörung übersandt (§ 4 Abs. 2 BauGB) als auch öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Innerhalb der Auslegungs- bzw. Äußerungsfrist (vom 20.08.2021 bis 24.09.2021, Bekanntmachung am 12.08.2021) wurde von der Öffentlichkeit und von folgenden Trägern öffentlicher Belange mitgeteilt, dass weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen sind bzw. sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

Amplus AG  
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a.Inn  
Bayernwerk Netz GmbH  
Bund Naturschutz in Bayern e.V.  
Deutsche Telekom Technik GmbH  
Energie Südbayern  
Handwerkskammer für München und Oberbayern  
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern  
Kreisheimatpfleger  
Kreisbrandinspektion  
Regierung von Oberbayern  
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern  
Stadt Waldkraiburg  
Staatliches Bauamt Rosenheim  
Staatliches Gesundheitsamt  
VGem. Gars a.Inn  
Gesundheitsamt Mühldorf  
Vermessungsamt Mühldorf  
bayernets GmbH  
Gemeinde Taufkirchen  
Gemeinde Jettenbach  
Gemeinde Oberneukirchen  
Gemeinde Unterreit  
Gemeinde Polling

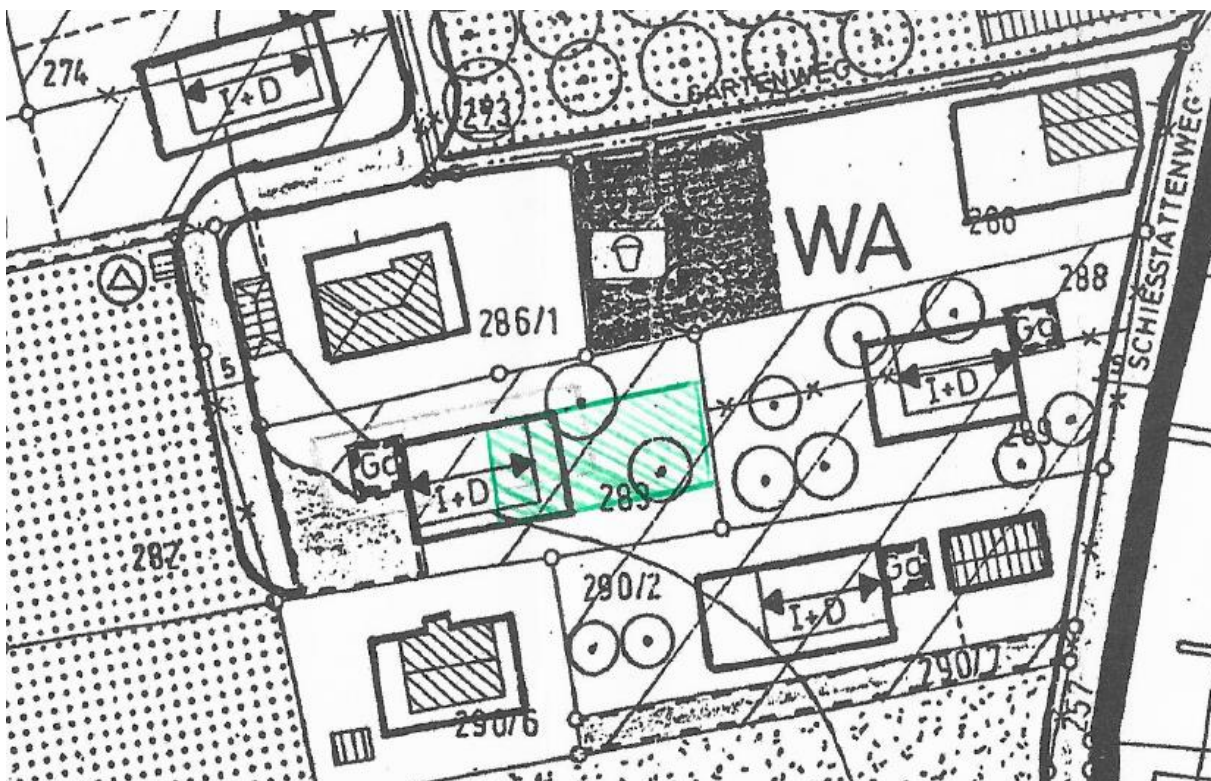
Folgenden Einwände wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingereicht:

Karin und Franz Draxinger, Einspruch vom 08.09.2021

Wir erheben Einspruch mit folgenden Punkten:

- Zufahrt über Gartenweg nicht möglich. Hier sollte dem Antragsteller mittels GPS aufgezeigt werden, dass dies unmöglich ist, wie bereits mit Fr. Jackl besprochen. Deswegen machen die Garagen im Westen keinen Sinn.
- Das Objekt passt nicht zum umliegenden Baustil. Bei den bestehenden Häusern gibt es ein Vordach, die Dächer sind flacher, insgesamt ländlicher Baustil
- Das Objekt wirkt wie ein riesiger Klotz 26 x 6 x 8,50 mtr., ähnlich einer Turn-, Gewerbehalle
- Wegen der Höhe des Objekts, haben wir die Befürchtung, dass unsere Solaranlage außer Funktion gesetzt wird
- Ebenfalls wird unser kompletter Gemüsegarten beschattet
- Unser Haus mit einer Höhe von 6,30 mtr., und einem Höhenunterschied von 1,40 – 1,50 mtr. gesamt 7,80 mtr. wird dann um ca. 1,00 mtr. überragt, denn bei den 8,50 mtr. Objekthöhe kommt bestimmt noch die Bodenplatte von mindestens 30 cm hinzu, also ca. 8,80 mtr.

Man könnte das kpl. Objekt um 10 mtr. nach Osten verschieben und dort auch die Garagen platzieren, dann würde die Zufahrt über das elterliche Grundstück FI.Nr. 290/2, auch nicht zuviel Platz vom Baugrund beanspruchen. (In der Anlage grün markiert)



## **7. Beschluss:**

Zur Zufahrtsthematik:

Die Zufahrt über den Gartenweg ist nicht Teil der Änderung. Die Fahrbahnbreite ist bedenklich. Diese wird jedoch aufgrund des Umstandes, dass der Gartenweg bereits langjährig als Zufahrt für die Anwesen Gartenweg 1 und 3 dient und da durch die Änderung der Bebauungsmöglichkeiten keine erhebliche Steigerung der Verkehrsbelastung erwartet wird, ist die Zufahrt als ausreichend zu beurteilen.

Zum Thema Baustil/Kubatur:

Der moderne Baukörper erhält durch die Gestaltung der Fassade in Form einer einheitlichen Naturholzverschalung einen Stadel-Charakter, welcher sich angemessen in den bestehenden ländlichen Bestand einfügt.

Zur Verschattungsthematik:

Seitens des Architekturbüros wurde eine Studie über die Verschattung des Grundstücks Gartenweg 1 durch den geplanten Baukörper ausgefertigt. Die Studie betrachtet 5 verschiedene Szenarien des geplanten Baukörpers hinsichtlich Verschattung bei verschiedenen Positionen und Höhen des Baukörpers.

- **Szenario 1** stellt die Verschattung des Baukörpers anhand des Auslegungsentwurfes dar.
- **Szenario 2** stellt die Verschattung des Baukörpers, welcher sich 3 Meter östlich zum Baufenster im Auslegungsentwurf befindet dar (entspricht der westlichen Baugrenze des ursprünglichen Bebauungsplanes)
- **Szenario 3** stellt die Verschattung des Baukörpers, welcher sich 3 Meter östlich und 1 Meter südlich zum Baufenster im Auslegungsentwurf befindet dar (entspricht der westlichen und nördlichen Baugrenze des ursprünglichen Bebauungsplanes)
- **Szenario 4** stellt die Verschattung des Baukörpers mit einer reduzierten Traufhöhe und Dachneigung dar. Position des Baufensters ist wie im Auslegungsentwurf. Traufhöhe reduziert um 0,2 Meter, Dachneigung reduziert um 3 Grad (entspricht einem Baukörper mit einer Traufhöhe von 4,80 m, einer Dachneigung von 42 Grad und einer Firsthöhe von 7,80 m)
- **Szenario 5** stellt die Verschattung des Baukörpers, welcher sich 3 Meter östlich zum Baufenster im Auslegungsentwurf befindet und zudem in der Höhe wie in Szenario 4 beschrieben reduziert ist, dar (Kombination aus Szenario 2 und 4)

Um Verschattungen auf dem Grundstück Gartenweg 1 durch den neuen Baukörper zu reduzieren wird das Baufenster 3 Meter nach Osten verschoben, die maximale Traufhöhe unter Punkt 1.8 von 5,00 m auf 4,80 m sowie die maximale Dachneigung unter Punkt 29.3.2 von 45 Grad auf 42 Grad abgeändert. Die daraus resultierenden Verschattungen für das Grundstück Gartenweg 1 (wie im Szenario 5 dargestellt) werden als hinnehmbar beurteilt.

**Abstimmungsergebnis: 12 : 4**

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 21.09.2021

## **1 Wasserwirtschaftliche Prüfung**

### **1.1 Starkniederschläge**

Starkniederschläge und damit verbundene Sturzfluten sind sehr seltene und kaum vorhersehbare Ereignisse, die aber bei realem Auftreten sehr große Schäden hervorrufen können.

Starkregenereignisse können flächendeckend überall auftreten und werden voraussichtlich durch die Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht unabdingbar, alle Möglichkeiten zur Minimierung der potenziellen Schäden ins Auge zu fassen. Ziel muss es dabei sein, alle möglichen Wassereindringwege in das geplante Gebäude bis zu den relevanten Höhen zu verschließen. Außerdem muss durch entsprechend angepasste Nutzung der tieferliegenden Räume sichergestellt werden, dass empfindliches oder besonders wertvolles Inventar

nicht durch Wassergefahren geschädigt werden kann. Auch bei Bauvorhaben, bei denen die Barrierefreiheit zu fordern ist, muss der Schutz vor eindringendem Wasser ausreichend berücksichtigt werden.

### **1.2 Überschwemmungsgebiet**

Das Plangebiet liegt sowohl außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Inn bei HQ100 als auch außerhalb dessen Risikogebietes bei HQextrem.

### **2 Folgerungen für die Bauleitplanung**

Die 7. Änderung des o.g. Bebauungsplans ist wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung. Da wir gemäß unseren Unterlagen zur ursprünglichen Fassung des Bebauungsplans noch keine Stellung bezogen haben, bitten wir folgende Punkte zu berücksichtigen:

Die Festsetzung zur baulichen Gestaltung im Punkt 29.1 der Festsetzungen im o.g. Bebauungsplan begrüßen wir sehr. Wir bitten jedoch die Formulierung wie folgt abzuändern:

Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses des geplanten Gebäudes muss mindestens 25 cm über der höchsten Geländeoberkante unmittelbar am Bauvorhaben liegen. Das Gebäude ist bis zu dieser Kote wasserdicht zu errichten (Keller wasserdicht und soweit erforderlich auftriebssicher, dies gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen etc.). Sollten Lichtgräben für höherwertige Nutzung der Keller zugelassen werden, sind diese ebenfalls so zu konstruieren, dass weder Grundwasser noch Oberflächenwasser zutreten kann.

### **3 Hinweise**

#### **3.1 Informationen zu Hochwasser und Versicherungen**

Hierzu möchten wir auf die Arbeitshilfe des StMUV und StMB zu „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ sowie die Empfehlung „Wassersensible Siedlungsentwicklung“ für ein klimaangepasstes Regenwassermanagement aufmerksam machen. Wir bitten den Link [www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser](http://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser) in Wassersensible Siedlungsentwicklung (bayern.de) abzuändern.

Wir raten dringend zu einer wassersensiblen Bauleit- und Gebäudeplanung. Zur Verbesserung des lokalen Mikroklimas sowie um einen Beitrag zur Vorsorge vor Klimaänderungen zu leisten, sind Garagen zu begrünen. Auf ausreichende breitflächige Verdunstungs- und Versickerungsanlagen ist im Sinne der A102 zu achten.

#### **3.2 Vorsorgender Bodenschutz**

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass bei einer Bebauung der Fläche die Entsorgung von Bodenmaterial frühzeitig geplant werden soll, wobei die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche zu bevorzugen ist. Zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen (insbesondere des Mutterbodens nach § 202 BauGB), ist der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und einer möglichst hochwertigen Nutzung zuzuführen.

### **8. Beschluss:**

Der Punkt Punkt 29.1 unter den textlichen Festsetzungen wird auf die vorgeschlagene Formulierung angepasst.

Die Hinweise 3.1 (Informationen zu Hochwasser und Versicherungen) und 3.2 (Vorsorgender Bodenschutz) werden unter B. Textliche Hinweise aufgenommen.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 3**



Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 13.08.2021

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler: D-1-7840-0242 „Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Siedlungsteile der historischen Marktsiedlung Kraiburg a. Inn“

Zudem wurden in der unmittelbaren Umgebung des Planungsgebiets Lesefunde der römischen Kaiserzeit, sowie des Mittelalters und der frühen Neuzeit entdeckt. Daher sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

**Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.**

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7.1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter:

[https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/publikationen/denkmalpflege-themen\\_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege\\_2016.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf)

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für deneinzeln Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine Konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine Konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung

[https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/konservatorische\\_ueberdeckung\\_bodendenkmaeler\\_2020.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf) sowie

[https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/dokuvorgaben\\_april\\_2020.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf),

1.12 Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung. Das Bayerische Landesamt für

Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“

([https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen\\_und\\_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale\\_bauleitplanung/2018\\_broschuere\\_kommunale-bauleitplanung.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf))

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016

([https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/vollzugsschreiben\\_bodendenkmal\\_09\\_03\\_2016.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf)) sowie unserer Homepage

[https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/rechtliche\\_grundlagen\\_uberplanung\\_bodendenkmäler.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_uberplanung_bodendenkmäler.pdf)

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunst- oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

## **9. Beschluss:**

Der vorgeschlagene textliche Hinweis „Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“ wird in den Bebauungsplan unter B Textliche Hinweise aufgenommen.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 3**

Landratsamt Mühldorf a. Inn, Stellungnahme vom 21.09.2021

Ortsplanung, Immissionsschutz, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Keine Äußerung.

Naturschutz und Landschaftspflege:

Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die 7. vereinfachte Änderung.

In die Änderung sind jedoch die bisherigen Pflanzverpflichtungen (2 Bäume) aufzunehmen. Zudem sind die Bäume an der Grundstücksgrenze 282/0 und 283/0 prioritär zu erhalten (§ 15 Abs. 1 BNatSchG – Vermeidungsgebot). Entsprechend ist im B-Plan der Umgang mit diesen Bäumen abzuhandeln (Festsetzung "zu erhalten" oder ggf. Ersatzpflanzung und Beachtung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

**10. Beschluss:**

Die Anregungen aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht werden in die Bebauungsplanänderung mitaufgenommen.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 3**

**Vodafone Kabel Deutschland GmbH; Stellungnahme vom 20.09.2021**

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

**11. Beschluss:**

Folgender Punkt wird unter B Textliche Hinweise aufgenommen:

„Es befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH im Geltungsbereich. Notwendige Änderungen an den Telekommunikationsanlagen sind vom Bauherrn frühzeitig (mindestens drei Monate im Voraus), per E-Mail an [TDR-S-Bayern.de@vodafone.com](mailto:TDR-S-Bayern.de@vodafone.com), zu beauftragen.“

**Abstimmungsergebnis: 14 : 2**

**b) Satzungsbeschlussvorschlag:**

**12. Beschluss:**

Da die vorstehend gefassten Beschlüsse zu keiner redaktionellen und auch keiner wesentlichen Änderung des Entwurfs führen und dieser somit nicht mehr erneut ausgelegt werden muss, beschließt der Marktgemeinderat die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern West“ in der heutigen Fassung als Satzung.

Nachdem ein Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden muss, ist das Bauleitplanverfahren mit der Bekanntmachung abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis: 12 : 4**

**TOP 6. Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus dem Frauendorfer Bach zum Betrieb einer Fischhalteanlage und Wiedereinleitung in den Bach, nahe Auersdorfer Str. 5, Fl.Nr. 475, Gemarkung Guttenburg, zur Stellungnahme**

Dem Marktgemeinderat liegt der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser aus dem Frauendorfer Bach zum Betrieb einer Fischhalteanlage, nahe Auersdorfer Str. 5, Fl.Nr. 475, Gemarkung Guttenburg, vor.

Die Entnahme und Wiedereinleitung des Bachwasser ist wie folgt beantragt:

- Es werden ca. 2 bis 3 Liter pro Sekunde entnommen.

- Die Maße der 3 Teiche betragen 200 cm x 350 cm x 100 cm
- Die Teiche werden nur aus dem Frauendorfer Bach gespeist
- Die Teiche dienen dem Zweck der Haltung von Forellen ca. 100 Tiere pro Teich
- Das gesamte Wasser wird wieder in den Frauendorfer Bach geleitet

**13. Beschluss:**

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser aus dem Frauendorfer Bach zum Betrieb einer Fischhalteanlage, nahe Auersdorfer Str. 5, Fl.Nr. 475, Gemarkung Guttenburg, wird befürwortet.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

**TOP 7 Städtebauförderung, Beratung und Beschluss**

**a) Bedarfsmeldung für das Jahr 2022 im Programm PWE „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (ehemals: kleinere Städte und Gemeinden)**

Für die Bedarfsmittelteilung zum Städtebauförderungsprogramm „Wachstum und nachhaltige Entwicklung“ (ehemals: kleinere Städte und Gemeinden“) ist ein Rahmenantrag zu stellen.

Er dient zur Beantragung eines Bewilligungsrahmens für den interkommunalen Zusammenschluss „Inn-Moränenland“ konkret für die Zeit von einem Jahr und soweit absehbar für 3 Folgejahre.

Die angemeldeten Kosten der beabsichtigten Vorhaben liegen für 2022 bei rd. 60.000 €. Der erforderliche Eigenanteil wird im Haushalt der Gemeinde bereitgestellt.

Die vorgesehenen Vorhaben und Kosten sind im Einzelnen der Bedarfsmittelteilung zu entnehmen. Gleiches gilt für die in den Fortsetzungsjahren beabsichtigten Vorhaben.

Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Antragsunterlagen zusammenzustellen und dann bei der Regierung von Oberbayern einzureichen.

**14. Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Bedarfsmittelteilung 2022 den dem o.g. Umfang zu stellen.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

**a) Kommunales Fassadenprogramm; Fortführung 2022, Beschluss**

**15. Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt folgendes Fassadenprogramm:

**Kommunales Programm des Marktes Kraiburg a. Inn  
zur Förderung der städtebaulichen Strukturen,  
insb. zur Förderung gestalterischer Verbesserungen auf Privatgrundstücken  
im Rahmen der Städtebauförderungsmaßnahmen und Ortskernsanierung  
(Kommunales Förderprogramm)**

**vom xx.xx.2021**

**1 . Zweck der Förderung**

Zweck des kommunalen Förderprogrammes ist die Erhaltung und Weiterentwicklung des eigenständigen Charakters von Kraiburg. Die städtebauliche Entwicklung soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und

Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Es können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Baumaßnahmen zur Sicherung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude und Anlagen, soweit sie von Bedeutung für das Ortsbild bzw. die Ortsgeschichte sind und die Maßnahmen den Sanierungszielen entsprechen; insbesondere Maßnahmen an Fassaden (nicht bloße Farbanstriche) einschließlich Fenstern und Türen.

## **3. Höhe der Förderung**

Die Förderung beträgt 80,- € pro m<sup>2</sup> *Hauptfassadenfläche*

jedoch höchstens 5.000,- €.

*Die Förderung kann auf mehrere Bauabschnitte verteilt werden. Maßnahmen mit Kosten unter 2.500 € werden nicht gefördert.*

## **4. Förderungsgebiet**

Das Förderungsgebiet umfasst das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Ortskern SG 1".

## **5. Zuwendungsempfänger**

Die Förderungsmittel werden den Grundstückseigentümern in Form von Zuschüssen gewährt. Mieter und Pächter können ebenfalls gefördert werden, wenn sie das Einverständnis der Eigentümer mit den geplanten Maßnahmen nachweisen.

## **6. Förderungsgrundsätze**

Folgende Erfordernisse sind vom Antragsteller zu beachten:

### a) Fassadengestaltung

Bei der Fassadengestaltung ist das historische Aussehen der Gebäude zu erhalten. Bei Gebäuden, die in der Denkmalliste aufgeführt sind, empfiehlt es sich, eine Befunduntersuchung durchzuführen. Als Anstriche sind die ursprünglich vorhandenen oder ortsüblichen Farbtöne zu verwenden.

Die Fassade verändernde Bauteile, wie z. B. unsachgemäße Vertäfelungen, betonierte Kragplatten mit Verkleidung, ballonartige, fest angebaute Markisen sind rückzubauen.

### b) Fenster und Fensterläden

Bei historischen Gebäuden ist das ausgewogene Verhältnis von Öffnungen zur Wandfläche zu erhalten. Maßveränderungen an solchen Fassaden sind zu vermeiden. Alte Fensterteilungen sowie Fensterläden sind zu erhalten und zu ergänzen. Metall- und Kunststoffenster sind nicht zulässig.

### c) Hauseingänge, Türen und Tore

Zum Ortsbild tragen ganz wesentlich die charakteristischen Hauseingänge, Türen und Tore bei. Die alten Türen und Tore sind zu erhalten und im Einzelfall handwerksgerecht zu erneuern.

## **7. Antragstellung**

Der Antragsteller meldet seinen Gestaltungswunsch bei der Marktgemeinde unter Vorlage eines Bestandsfotos an. Der Antrag auf Förderung ist nach vorheriger fachlicher Beratung durch einen Architekten/ Planer vor Maßnahmenbeginn schriftlich an den Markt als Bewilligungsstelle der Fördermittel zu stellen.

Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens und den ggf. erforderlichen Planungsunterlagen muss der Antragsteller dem Markt mindestens *zwei Angebote* vorlegen, aus denen die geplanten Leistungen eindeutig hervorgehen sowie einen Nachweis über die erfolgte fachliche Beratung durch einen Architekten bzw. Planer.

## **8. Bewilligung**

Maßgebend für die Förderfähigkeit ist die nach außen sichtbare Verbesserung des Gesamtbildes der Fassade.

Der Markt prüft, ob die geplanten Maßnahmen den Grundsätzen des kommunalen Förderungsprogramms entsprechen und auch sonst nicht zu beanstanden sind. Der Sanierungsbetreuer kann hinzu-gezogen werden. Die baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse bleiben hiervon unberührt. Der Markt legt die Höhe der Förderung fest und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach schriftlicher Zustimmung des Marktes begonnen werden. In Ausnahmefällen kann auf Antrag ein vorzeitiger

Baubeginn zugelassen werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von 3 Monaten der Verwendungsnachweis mit allen Belegen dem Markt vorzulegen.

Der Markt stellt die förderungsfähigen Kosten einschließlich der Mehrwertsteuer fest. Manuelle Eigenleistungen können bei fachgemäßer Ausführung mit bis zu 50 % des jeweiligen Kostenangebotes anerkannt werden. Der Markt passt ggf. den Bewilligungsbescheid an reduzierte Kosten an und zahlt den Zuschuss an den Bauherren aus. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme.

#### **9.Sonderförderungen**

Bei Baumaßnahmen, die zuwendungsfähige Kosten in Höhe von 25.000,- € übersteigen, sind die Möglichkeiten einer Förderung im Rahmen einer Modernisierungsvereinbarung gemäß § 177 BauGB zu prüfen.

#### **10.Fördervolumen**

Das Fördervolumen des kommunalen Förderprogrammes wird mit 15.000,- € für das Jahr 2022 aufgestellt.

Das Programm kann um jeweils ein weiteres Jahr fortgeschrieben werden.

Der Umfang der im Kommunalen Förderprogramm des Marktes Kraiburg zur Verfügung stehenden Fördermittel richtet sich nach den durch die Regierung von Oberbayern bewilligten Zuwendungen und den im jeweiligen Haushaltsplan des Marktes bereit gestellten Investitionszuschussmitteln. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Sofern mehr Anträge vorliegen als Mittel bereitstehen, bleibt es dem Markt Kraiburg a. Inn vorbehalten, eine Reihenfolge nach städtebaulichen Prioritäten festzulegen.

#### **11.Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1.1.2022 in Kraft

Kraiburg a. Inn, den xx.xx.2021

Jackl

1. Bürgermeisterin

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

#### **c) Verlängerung der Sanierungssatzung**

Der Markt Kraiburg a. Inn führt seit ca. 30 Jahren die Ortssanierung mit Maßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung durch. Die erste sog. „Vorbereitenden Untersuchungen (VU)“ führten 1988 zur Festlegung des Sanierungsgebietes „Kraiburg a. Inn – Ortskern I“.

Die Bemühungen um eine Ortskernsanierung in Kraiburg gehen auf den Zeitraum Anfang der 1980er Jahre zurück. Der Markt Kraiburg a. Inn wurde 1984 in das Bayerische Städtebauförderungsprogramm und 1986 in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm aufgenommen. Die erste sog. „Vorbereitenden Untersuchungen (VU)“ führten 1988 zur Festlegung des Sanierungsgebietes „Kraiburg a. Inn – Ortskern I“.

Eine Fortschreibung der vorbereitenden Untersuchungen wurde 1995 vorgenommen. Der Programmschwerpunkt „städtebaulicher Denkmalschutz“ wurde 2010 durch die Aufnahme in das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ über die ARGE Inn-Moränenland ergänzt.

Im Jahr 2015 wurde im Verbund „Inn-Moränenland“ u.a. mit den Partnergemeinden Aschau a. Inn und Gars a. Inn eine Fortschreibung des Interkommunalen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) vorgenommen. Ergänzend wurde über das Landesamt für Denkmalpflege ein Kommunales Denkmalschutzkonzeptes (KdK) erstellt, dessen Ergebnisse seit 2020 vorliegen.

Die Historie der Ortssanierung und der beteiligten Förderprogramme spiegelt auch die Komplexität der Ortssanierung in Zusammenhang mit dem Ensembleschutz, einer Vielzahl von Einzelbaudenkmälern sowie den damit zusammenhängenden Herausforderungen wieder.

Die Ziele und Maßnahmen, die innerhalb der Fortschreibung des ISEK Inn-Moränenland (2015) abgeleitet wurden, stellen aktuell die Grundlage für die Umsetzung von Städtebaubaufördermaßnahmen im Ortszentrum Kraiburg a. Inn dar.

Aktuell wird in Federführung durch ein Verkehrsplanungsbüro eine Aufarbeitung des ruhenden Verkehrs im Ortszentrum von Kraiburg a. Inn mit dem Ziel eines „Parkraumkonzeptes“ durchgeführt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die weiteren Sanierungsperspektiven maßgeblich von der Frage des Parkraumkonzeptes sowie der Möglichkeit zur Schaffung zusätzlicher Stellplätze vor allem in der „Ortsmitte“ (Umfeld Marktplatz) abhängen.

Vor diesem Hintergrund ist es beabsichtigt, ausgehend von den Ergebnissen des Parkraumkonzeptes und der Konzepte in den letzten Jahren (ISEK-Fortschreibung Inn-Moränenland, KdK etc.) eine aktuelle Sanierungsgrundlage zusammenzustellen. Dies münden in der Schaffung einer neuen Sanierungssatzung bzw. eines neuen Sanierungsgebiets.

Bis zur Inkraftsetzung einer neuen Sanierungssatzung muss die bestehende Satzung gemäß § 142 Abs. 3 BauGB grundsätzlich mit einer Frist für den Durchführungszeitraum einer Sanierung versehen werden. Satzungen ohne Frist sind laut § 235 Abs. 4 bis zum 31.12.2021 aufzuheben oder per Beschluss zu befristen. Die aktuell gültige Satzung „Kraiburg a. Inn – Ortskern I“ vom 08.08.1988 enthält keine Befristung und muss dahingehend angepasst werden, um weiterhin als rechtssichere Grundlage für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen dienen zu können.

## **16. Beschluss**

Der Marktgemeinderat Kraiburg a. Inn beschließt bis zur Zusammenstellung und Aktualisierung von Sanierungsgrundlagen sowie die Schaffung einer neuen Sanierungssatzung die bestehende Sanierungssatzung mit dem Sanierungsgebiet „Kraiburg a. Inn – Ortskern I“ mit einer Befristung bis zum 31.12.2023 zu versehen.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

**TOP 8**  
entfällt

## **TOP 9 Turnverein 1865 Kraiburg, Antrag auf Bewilligung von Übungsleiterzuschüssen**

### **17. Beschluss:**

2. Bürgermeister Werner Schreiber wird als 1. Vorsitzender des Sportvereins nach Art. 49 GO von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 15 : 0**

Vom Landratsamt Mühldorf a. Inn wurde für den TV Kraiburg a. Inn eine Vereinspauschale in Höhe von 7.751,70 € für 2021 gewährt.

In der Vergangenheit betrug die Vereinspauschale zwischen 2.000 € und 4.500 €. Vom Freistaat Bayern wurde die Vereinspauschale für 2020 verdoppelt, um die negativen Folgen von Corona für die Sportvereine abzufangen.

Bisher wurde vom Markt Kraiburg der Betrag in gleicher Höhe wie der vom Landratsamt gewährte Betrag an den Sportverein ausgezahlt.

Weil der Freistaat aber die Vereinspauschale verdoppelt hat, stieg der Zuschuss, den das Landratsamt überwiesen und der Turnverein beim Markt Kraiburg in gleicher Höhe beantragt hat, heuer auf 7.751,70 Euro.

Die staatliche Zuwendung ist unabhängig von der Zahlung des gemeindlichen Zuschusses.

Die Vorsitzende schlägt vor, dem Sportverein einen gemeindlichen Zuschuss – unabhängig von der gewährten Vereinspauschale des Landratsamtes – als Pauschale zu gewähren.

Nach Diskussion fasst der Marktgemeinderat folgenden

**18. Beschluss:**

Der Markt Kraiburg a. Inn gewährt dem TV Kraiburg a. Inn einen Vereinszuschuss in der bisherigen Höhe. Den aufgrund Corona erhöhten Betrag übernimmt der Markt Kraiburg jedoch nicht. Der Sportverein erhält vom Markt Kraiburg die Vereinspauschale in Höhe von 3.875,85 €

**Abstimmungsergebnis: 15 : 0**

**TOP 10. Bekanntgaben**

Die Vorsitzende berichtet zu folgenden Themen:

Christkindlmarkt:

Dieser wird aufgrund der hohen Inzidenzen nicht durchgeführt.

Adventsfenster:

Bürger sollen Fenster schmücken und gegebenenfalls die Gemeinde informieren.  
Die Standorte der geschmückten Fenster werden dann bekanntgegeben.

**TOP 11 Anfragen:**

Aus der Mitte des Marktgemeinderates ergehen folgende Anfragen:

Marktgemeinderat Huber teilt mit, dass ein neuer Busfahrer nach Ensdorf im Schülerverkehr eingesetzt wurde. Dieser war erheblich zu spät und ließ die Schüler außerhalb von Ensdorf aussteigen. Sie mussten daraufhin die Staatsstraße überqueren.

Die Vorsitzende informiert darüber, dass diese Problematik bereits bekannt ist.  
Das Busunternehmen wurde darauf hingewiesen.

Vorgelesen und genehmigt am .....2021 mit      gegen      Stimmen.

---

Petra Jackl  
1. Bürgermeisterin

---

Marina Fortenbacher  
Schriftführerin